

BAG: Umfang der Auskunftspflicht über anderweitige Einkünfte in der nachvertraglichen Karenzzeit und maßgeblicher Zeitpunkt der Gewinnerzielung

HGB § 74, 74 c I 1, II, 252 I Nr. 4; BGB § 241 I iVm § 280 I; ZPO § 888 I 1

1. Der **Auskunftsanspruch nach § 74 c II HGB wird nicht erfüllt, wenn ein den Karenzzeitraum betreffender Einkommenssteuerbescheid vorgelegt wird, der auf von vornherein ungläubhaften Angaben in der ihm zugrundeliegenden Einkommenssteuererklärung beruht. Dies gilt auch, wenn die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben eidesstattlich versichert wird. Dem früheren Arbeitnehmer ist die Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung dann zuzumuten, wenn er massiv und nachdrücklich versucht hat, seinen während der Karenzzeit erzielten Gewinn zu verschleiern.**
2. **Hat der frühere Arbeitnehmer während des Karenzzeitraums durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt, ist für die Anrechnung nach § 74 c I 1 HGB nicht das Zufussprinzip maßgeblich, sondern der Zeitpunkt, in dem der Gewinn realisiert wird. (Leitsätze des Gerichts, von den Verfassern gekürzt)**

BAG, Urteil vom 27.2.2019 – 10 AZR 340/18 (LAG Schleswig-Holstein), BeckRS 2019, 9214

Sachverhalt

Der Kläger ist ehemaliger Arbeitnehmer der Beklagten. Mit ihm war ein einjähriges nachvertragliches Wettbewerbsverbot bei Zahlung einer Karenzentschädigung vereinbart. Seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses Ende 2012 war die Ehefrau des Klägers arbeitsvertraglich und gesellschaftsrechtlich mit einem Wettbewerber der Beklagten verbunden, obwohl sie selbst für diesen nicht tätig wurde. Der Kläger rechnete gegenüber dem Wettbewerber im Jahr 2014 für die im Jahr 2013 von ihm erbrachten Leistungen ab. Der Beklagten legte er zur Erfüllung des Auskunftsanspruches nach § 74 c II HGB Einkommensteuererklärung und Einkommensteuerbescheid 2013 vor, deren Richtigkeit er eidesstattlich versicherte. Vorinstanzlich machte der Kläger erfolgreich die Zahlung der vereinbarten Karenzentschädigung geltend. Die Beklagte verlangte widerklagend ohne Erfolg die Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung, um die vom Kläger erteilte Auskunft über anderweitige Einkünfte zu überprüfen.

Entscheidung

Die Revision der Beklagten war erfolgreich. Der Kläger habe mit der von ihm vorgelegten Einkommensteuererklärung eine von vornherein ungläubhafte Auskunft über das während der Karenzzeit erzielte Einkommen erteilt. Über den nur zum Schein abgeschlossenen Arbeitsvertrag seiner Ehefrau habe der Kläger eigenes Einkommen zu verschleiern versucht. Damit sei der Kläger nicht steuerehrlich gewesen. Die Vorlage der

Gewinn- und Verlustrechnung sei ihm zuzumuten. Weiter sei für den während der Karenzzeit erwirtschafteten Gewinn aus selbständiger Tätigkeit entscheidend, ob und inwieweit der Anspruch für die anderweitige Verwertung der Arbeitskraft während der Karenzzeit rechtlich bereits entstanden sei. Auf den Zufluss dieses Gewinns komme es nicht an.

Praxishinweis

Die Entscheidung stärkt die Position des Arbeitgebers, den die in der Praxis oft schwer zu erfüllende Darlegungs- und Beweislast bezüglich der Anrechnung anderweitiger Bezüge auf die Karenzentschädigung trifft. Zwar gilt weiterhin, dass sich der Arbeitgeber im Rahmen des Auskunftsanspruches grundsätzlich mit der Vorlage des Einkommensteuerbescheides zufriedengeben muss (so schon BAG, Urte. v. 25.2.1975 – 3 AZR 148/74). Hat der frühere Arbeitnehmer jedoch versucht, Gewinne zu verschleiern, so kann die Gewinn- und Verlustrechnung verlangt werden (so dem Grunde nach bereits BAG, Urte. v. 2.6.1987, BeckRS 9998, 180010). Unklar bleibt jedoch, welche Anforderungen an den Nachweis eines massiven und nachdrücklichen Versuchs der Verschleierung zu stellen sind.

In Fortentwicklung bisheriger Rechtsprechung (BAG, Urte. v. 16.11.2005, BeckRS 2006, 41293) ist auch die Anwendung des Realisationsprinzips für die Anrechnung anderweitigen Erwerbs während der Karenzzeit konsequent. Ein Gewinn ist realisiert, wenn der ehemalige Arbeitnehmer die von ihm geschuldete Erfüllungshandlung in der Weise erbracht hat, dass ihm die Forderung auf die Gegenleistung so gut wie sicher ist (vgl. BFH, Urte. v. 15.2.2017, BeckRS 2017, 114429). Es kommt dabei also weder darauf an, ob der Gewinn dem ehemaligen Arbeitnehmer innerhalb der Karenzzeit zufließt, noch ob er über den ihm zugrundeliegenden Anspruch innerhalb dieser Zeit abgerechnet hat oder dieser fällig geworden ist.

Für die Praxis gilt: Solange der frühere Arbeitnehmer den Auskunftsanspruch nicht oder nachweisbar unvollständig erfüllt hat, kann der Arbeitgeber die Zahlung der Karenzentschädigung aufgrund seines Leistungsverweigerungsrechts zurückhalten. Seine Einkünfte angemessen belegen muss der frühere Arbeitnehmer nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nur, wenn der Arbeitgeber begründete Zweifel an deren Richtigkeit geltend machen kann.

*Rechtsanwältin Leonie Meißner, LL. M. (London)
und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Nils Neumann, LL. M. (London),
beide K&L Gates LLP, Berlin*